Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Julia Pütz 563 - 4800 563 - 8422 julia.puetz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.12.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/1532/24** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.01.2025	**BV Barmen**	**Entscheidung**

Anregung nach § 24 GO NRW: Dietrich-Bonhoeffer-Weg als Schulstraße

Grund der Vorlage

Antrag nach § 24 GO NRW Dietrich-Bonhoeffer-Weg als Schulstraße

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Barmen lehnt den Bürgerantrag ab.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Das Johannes-Rau-Gymnasium befindet sich zurzeit, aufgrund von Umbauarbeiten am regulären Standort, in den Ausweichräumlichkeiten am Dietrich-Bonhoeffer-Weg 1. Die Umbauarbeiten werden voraussichtlich insgesamt 3 Jahre andauern.
Der Bürgerantrag schlägt die Einrichtung einer Schulstraße auf dem Dietrich-Bonhoeffer-Weg, zwischen der Rudolfstraße und der Gottfried-Gurland-Straße vor. Der Dietrich Bonhoeffer-Weg ist nicht durchgängig, sondern wird von beiden angesprochenen Straßen als Sackgasse geführt. Im Bereich zwischen den Sackgassen befindet sich eine Kleingartenanlage. Nach Rücksprache mit der Schule gibt es im Bereich des Dietrich-Bonhoeffer-Wegs keine Probleme mit dem Hol- und Bringverkehr der Eltern. Eine Grundlage, diese Straße zu sperren gibt es daher nicht.

Für die Eltern, die über die Gottfried-Gurland-Straße kommen, steht die Schule mit dem Ordnungsdienst in Kontakt. Ein per E-Mail verteilter Elternbrief zeigt die alternativen Hol- und Bringmöglichkeiten für den temporären Standort des Johannes-Rau-Gymnasiums auf (Vgl. Anlage 2). Im Gespräch mit der Schulleitung wird zurzeit keine Notwendigkeit für die Sperrung der Straße gesehen. Die Situation ist heute auch aus dem Grunde problematisch, da die schuleigenen Parkplätze auf dem dazugehörigen Grundstück noch nicht fertig gestellt wurden und die Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum durch eine Baustelle für die Verlegung von Glasfaser blockiert sind. In wenigen Monaten sollte sich diesbezüglich die Situation entspannen.

Die Bezirkspolizei weist zudem darauf hin, dass bei einer Straßensperrung des Dietrich-Bonhoeffer-Wegs der Hol- und Bringverkehr vermehrt auf der Rudolfstraße abgewickelt würde. Hier kommt es morgens bereits zu einem erhöhten Aufkommen an Elterntaxis durch die ansässige Kita und die Grundschule. Eine Verdrängung in diesen Bereich wird von der Bezirkspolizei und von der Kreispolizeibehörde abgelehnt.

Unabhängig davon kommt vorliegend die Einrichtung einer Schulstraßensperrung auch aus widmungsrechtlicher Sicht nicht in Betracht.
Wie bereits erwähnt ist die Nutzung der Ausweichräumlichkeiten nur für einen Zeitraum von wenigen Jahren - voraussichtlich für etwa drei Jahre - vorgesehen.
Im Rahmen des Erlasses zur Einrichtung von Schulstraßen hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen klargestellt, dass grundsätzlich für die auf einen längeren Zeitraum ausgelegte Einrichtung einer Schulstraßensperrung immer auch eine widmungsrechtliche Teileinziehung nach § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) erfolgen muss, weil durch den Ausschluss des Kfz-Verkehrs der Gemeingebrauch der öffentlichen Straße zu bestimmten Zeiten beschränkt wird. Dies gilt selbst dann, wenn die Sperrung eine jeweils nur kurze Zeitspanne im Tagesverlauf umfasst.
Auch die Einrichtung einer Schulstraßensperrung im Rahmen eines Verkehrsversuches auf Basis der Erprobungsklausel des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 StVO wäre vorliegend nach dem Erlass nicht umsetzbar, da dem Charakter eines Versuches entsprechend nur eine zeitlich begrenzte Erprobung zulässig ist, die in der Regel ein Jahr nicht überschreiten sollte und bei Bewährung frühzeitig in eine dauerhafte Anordnung ebenfalls inklusive erforderlichem Teileinziehungsverfahren übergeleitet werden müsste.
Erprobungsmaßnahmen müssen insoweit auch als endgültige und dauerhafte Anordnungen rechtlich zulässig sein.
Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, eine straßenrechtliche Teileinziehung nur für einen absehbaren Zeitraum von wenigen Jahren zu betreiben.

Neben den fehlenden örtlichen und rechtlichen Voraussetzungen gibt es bei der Stadt Wuppertal ein vorgestelltes Prozedere zur Auswahl von Schulstraßenpiloten, welches unter anderem die Bewerbung bei der Europäischen Mobilitätswoche 2024 beinhaltet hat. Eine solche Bewerbung wurde vom Johannes-Rau-Gymnasium nicht eingereicht.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Keine Änderung des vorhandenen Straßenraums.

Anlagen

Anlage 1: Antrag nach § 24 GO NRW Dietrich-Bonhoeffer-Weg als Schulstraße
Anlage 2: Elternbrief der Schulleitung (nicht öffentlich)